

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:
0.1.1. Offen, Mindestabstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze 4,0 m, soweit sich nicht aus der Festsetzung der Baugrenzen ein größerer Abstand ergibt. Auf jeder Parzelle darf nur ein Hauptgebäude errichtet werden. Das Seitenverhältnis (Länge : Breite) darf das Maß 5 : 4 nicht unterschreiten.

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 700 qm.

0.3. FRÜHRICHTUNG:
0.3.1. Die einzuhaltende Frührichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.20. und Ziffer 2.1.40, und ist bindend.

0.4. EINRIEDUNGEN:
0.4.10. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.20.
Art: an der Straßennorm Holzlatte-, Hainchei- oder Maschendrahtzaun mit Hecke, seitliche und rückwärtige Einfriedungen in Maschendraht über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m
Höhe: Holzlatte- und Hainchei-zaun: Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimpregnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe: höchstens 0,25 m über Gehsteigoberkante, Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig im Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.
Maschendrahtzaun: Verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisenstulen, Heckenanpflanzung aus bodenständigen Arten. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind als Pultdach mit 6 - 8° Dachneigung auszuführen und mit dunkelbraunen eingefärbten Wellplatten einzudecken.
Traufhöhe: auf der Einfahrtseite nicht über 2,50 m.
Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbarseide in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzuschließen.

0.6. GEBÄUDE:
0.6.10. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.20.
Dachform: Satteldach 31 - 85°
Dachdeckung: Pflannen, dunkelbraun
Dachgauben: unzulässig
Kellerstock: unzulässig
Sockelhöhe: höchstens 0,50 m
Ordnung: Überstand mind. 0,10 m, nicht über 0,20 m
Traufer: Überstand mind. 0,25 m, nicht über 0,50 m
Traufhöhe: nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden

0.6.40. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.40.
Bestehendes Gebäude E zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
(Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und die Grundflächenzahlen sowie Geschöflichenzahlen nach § 12 Bau-NVO sind zu beachten.)

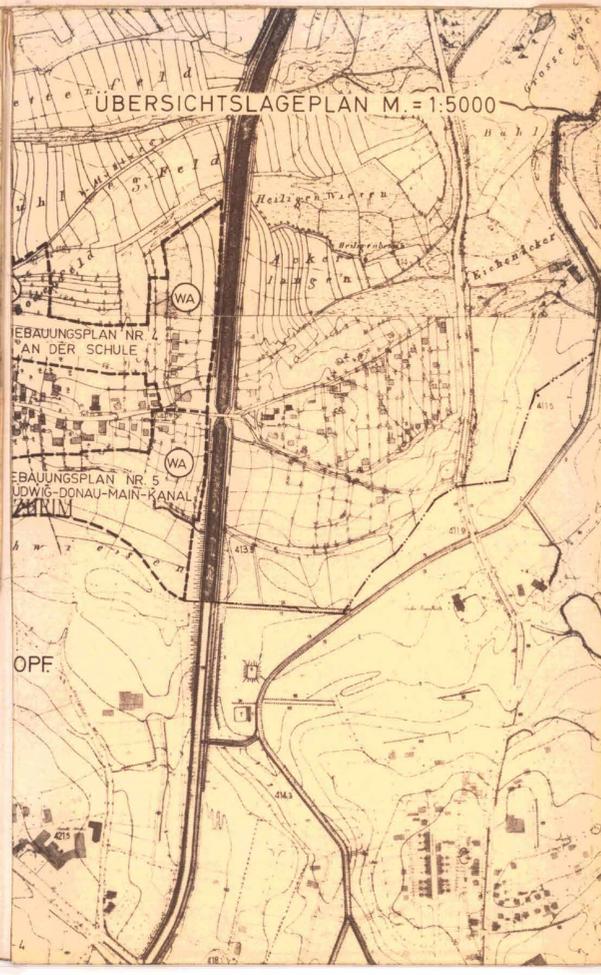
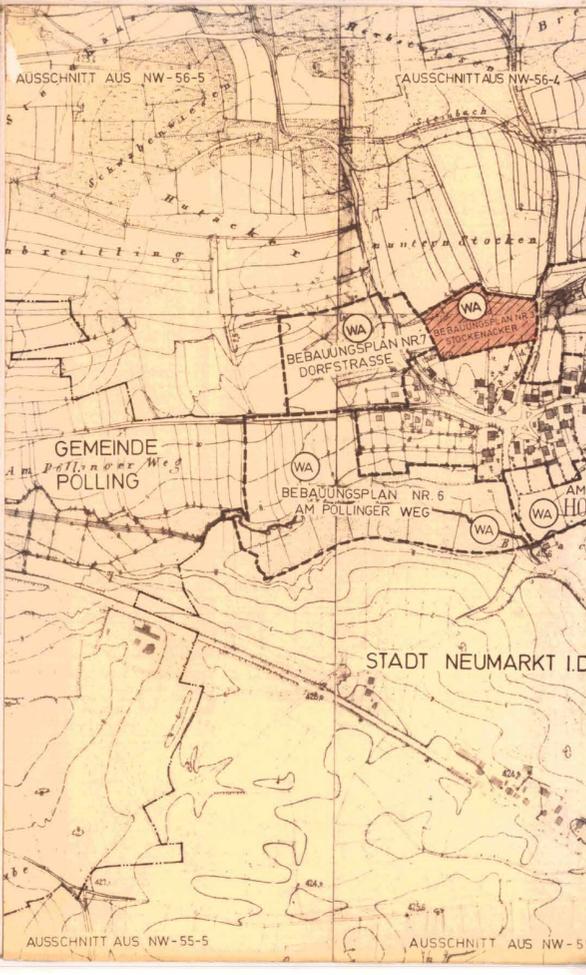
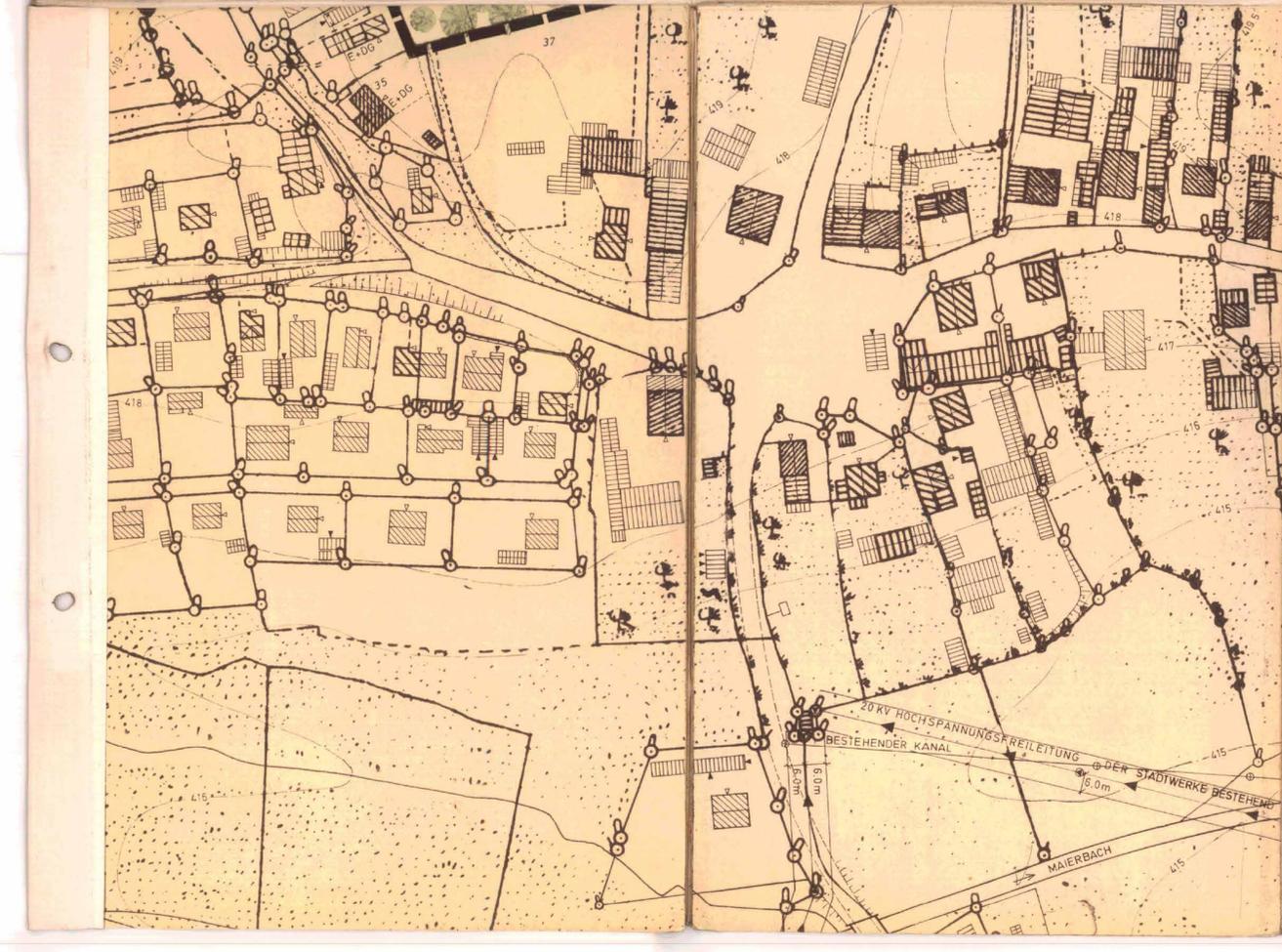
0.9. WERBEANLAGEN:
0.9.1. Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind gleiche Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilde dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:
1.1.1. WA Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 8
1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:
entfällt
1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:
entfällt
1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:
entfällt
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSS:
(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschöfzahl, Mittelstrich = Frührichtung)
2.1.20. E+1
zwingend: Erdgeschoss und 1 Vollgeschöf
Bei WA: GRZ = 0,4, GFZ = 0,8,
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
2.1.40. E
Bestehendes Gebäude (mit entsprechender Geschöfzahl E) zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:
3.4. Baugrenze
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:
entfällt
- FLÄCHEN FÜR DEN ÖBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE:
5.2. örtliche Hauptverkehrsstraßen
- VERKEHRFLÄCHEN:
6.1.1. Gehsteige
6.4. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:
entfällt
- FÜHRUNG ÖBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN:
entfällt
- GRÜNFLÄCHEN:
9.15. neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:
entfällt
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRAGUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:
entfällt
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:
entfällt
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
13.1.1. Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgegrenzt werden dürfen
13.1.5. Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÖBERNAHMEN:
14.10.10. Garagenszufahrt
14.12.11. Hauseingang
14.14.5. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
14.14.1. 6,0 m Maßzahl
14.16.1. Grundstücks-Nummerierung
- KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:
15.1. FESTPUNKTE:
entfällt
15.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:
15.2.1. Grenzstein
15.2.2. Grenzpflock
15.2.4. Flurstücksgrenze, Uferlinie
15.2.5. Nutzungsartengrenze, Fahrabzugsgrenze (Fahrdamm)
- BAUWERKE:
15.3.1. vorhandene Wohngebäude (Mittelstrich = Frührichtung)
15.3.2. vorhandene Nebengebäude (Mittelstrich = Frührichtung)
15.3.4. Böschung
- STRASSEN UND WEGE:
15.4.1. abgemerkter Weg
15.4.2. nicht abgemerkter Weg
- GEWÄSSER:
15.5. Bach (Pfeil = Fließrichtung)
- NUTZUNGSARTEN:
15.6.1. OHNE KARTENZEICHEN Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz usw.
15.6.2. Acker mit Uferräumen
- TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:
entfällt
- VERSCHIEDENES:
15.8.1. 10 m Höhenlinien
15.8.2. 5 m Höhenlinien
15.8.3. 1 m Höhenlinien
15.8.4. 0,5 m Höhenlinien
15.8.5. 557 Flurstück-Nummern



BEBAUUNGSPLAN NR.3 STOCKENACKER

GEMEINDE: HOLZHEIM
LANDKREIS: NEUMARKT I.D. OPF
REG.-BEZIRK: OBERPFALZ

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BldgV von 23.1.1970, bis 24.1.1970, in der Gemeindekanzlei, öffentlich ausgelegt. Von dem Zeitpunkt der Auslegung wurden am 23.1.1970, öffentlich durch Anschlag ... bekanntgemacht.
HOLZHEIM, den 20.8.1970

Die Gemeinde Holzheim ... hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.8.70 den Bebauungsplan gemäß § 10 BldgV und Art. 107 Abs. 4 Bay. V. G. als Satzung beschlossen.
HOLZHEIM, den 20.8.1970

Die Regierung ... (Das Landratsamt Neumarkt i.d. OPf. hat den Bebauungsplan mit Entschiedenheit (Verfügung) vom 17.10.1972, Nr. 571-610-03-Sta.Na. gemäß § 11 BldgV (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1969 - GVL 8, 194) genehmigt.
Holzheim, den 27.4.1972
Paul Föhst, Gemeindevorsteher

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 28.4.72, bis 27.5.72, in Holzheim, gemäß § 10 Satz 1 BldgV öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 27.4.1972, öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BldgV rechtsverbindlich.
HOLZHEIM, den 27.4.1972

LANDSHUT DEN 5.11.1969
i.d. K. K. K. K.
ARCHIVKURBÜRRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

Duplikat

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1958. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßstabnauigkeit nicht geeignet. Ergänzung des Baustandes: am 16.1.1969 (keine amtliche Neuvormessungsgenauigkeit).

G. E. Z.:	5.11.1969	an
G. E. P. R.:	6.11.1969	an
G. E. S.:	7.11.1969	an

GEÄNDERT NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 5.5.1970

ZEICHNUNGS - NR.
B-68-7695-1